

V e r k ü n d e t
am 26. März 1963
Hoffmeister, Justizange-
stellter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2204 001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Arbeiters Hubert B [REDACTED] in S [REDACTED],
E [REDACTED] Weg [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Albert Q [REDACTED], Kommandant der 1. Gpt. OMT in K [REDACTED],
G [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter
Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

I. Auf die Rechtsmittel des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom
16. Januar 1962 teilweise aufgehoben und das Urteil
der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom
30. Dezember 1960 geändert.

1. Der Schmerzensgeldanspruch des Klägers wird zu
einem Drittel und der Anspruch auf Ersatz des
Vermögensschadens zu vier Neunteln des eingeklag-
ten Betrages (= einem Drittel des entstandenen
Vermögensschadens) dem Grunde nach für gerecht-
fertigt erklärt.

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger ein Drittel seines weiteren Vermögensschadens aus dem Unfall vom 16. Februar 1958 zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen sind.

3. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Die Berufung und die Revision des Klägers werden, soweit sie weitergehen, zurückgewiesen.

III. Von den Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger fünf Achtel des ersten, sieben Elftel des zweiten und sieben Neuntel des dritten Rechtszuges auferlegt. Die Entscheidung über die weiteren Kosten des Rechtsstreits bleibt dem Schlußurteil des Landgerichts vorbehalten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte befuhren am 16. Februar 1958 mit ihren Kraftfahrzeugen die Köln-Bonner Landstraße in Richtung Bonn. Der Beklagte hatte die Absicht, mit seinem Kraftwagen - Renault Fregate - nach links in die Abzweigung zur Mondorfer Fähre (Engländer Weg) einzubiegen. Hinter ihm fuhren der Handelsvertreter Franz A. [REDACTED] und der Vertreter Karl G. [REDACTED] mit ihren Personenkraftwagen. Der Kläger fuhr mit seinem Motorrad - Horex 400 ccm - an diesen Fahrzeugen links vorbei und wollte den Wagen des Beklagten ebenfalls überholen. Als er in der Höhe des Beklagten war, bog dieser nach links in den Engländer Weg ein. Der Kläger stieß mit dem Motorrad gegen den linken vorderen Kotflügel des Personenkraftwagens. Er verlor die Gewalt über die Maschine, wurde gegen einen Baum geschleudert und landete mit dem Motorrad und der auf dem Soziussitz mitfahrenden Wilma St. [REDACTED] auf dem Felde, das auf der anderen Seite des Engländer Weges liegt. Der Kläger und Wilma St. [REDACTED] erlitten erhebliche Verletzungen. Das Motorrad wurde beschädigt.

Der Kläger ist bereit, 1/4 seines Schadens selbst zu tragen und meint, der Beklagte habe den Unfall verschuldet und sei deshalb verpflichtet, ihm den übrigen Schaden zu ersetzen. Er hat vorgetragen: Er habe nicht gesehen, daß das linke Blinklicht am Wagen des Beklagten in Betrieb gewesen sei und habe auch aus der Fahrweise des Beklagten nicht erkennen können, daß dieser in den Engländer Weg habe einbiegen wollen. Der Beklagte habe entgegen seiner Verpflichtung vor dem Abbiegen nicht nochmals in den Rückspiegel gesehen. Sonst wäre der Unfall vermieden worden.

Mit der Klage hat der Kläger von dem Beklagten 5.000 DM Schmerzensgeld und 3.468 DM Schadensersatz verlangt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Ferner hat er um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm den weiteren Vermögensschaden aus dem Unfall zu $\frac{3}{4}$ zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf den Träger der Sozialversicherung übergegangen sind.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht: Ihn treffe keine Schuld an dem Unfall. Es habe sich für ihn um ein unabwendbares Ereignis im Sinne des § 7 Abs. 2 StVG gehandelt. Er habe sich vor dem Einordnen durch einen Blick in den Rückspiegel vergewissert, daß ihn niemand überholen wolle. Dann habe er den Blinker in Bewegung gesetzt und sich etwa 50 m vor der Straßeneinmündung zur Straßenmitte eingeordnet. Als er eingebogen sei, habe der Kläger mit großer Geschwindigkeit rücksichtslos die mit mäßiger Geschwindigkeit fahrenden Personenkraftwagen überholen wollen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers, mit der er den beanspruchten Schmerzensgeldbetrag auf 10.000 DM erhöht hat, hat das Oberlandesgericht folgendes Urteil erlassen:

1. Der Kläger wird mit seiner Klage abgewiesen, soweit er Zahlung von Schmerzensgeld verlangt.
2. Von dem geltend gemachten Vermögensschaden wird die Klage zu $\frac{4}{9}$ des eingeklagten Schadens (d.i. $\frac{1}{3}$ des entstandenen Vermögensschadens) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt; wegen eines Betrages von 1.926,66 DM nebst Zinsen wird insoweit die Klage abgewiesen.
3. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger im Rahmen des Straßenverkehrsgesetzes

1/3 des Vermögensschadens zu ersetzen, den der Kläger auf Grund des Unfalls vom 16. Februar 1958 in Zukunft hat, unter Berücksichtigung des Rechtsüberganges auf den Versicherungsträger nach § 1542 RVO.

Mit der weitergehenden Feststellungsklage wird der Kläger abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Anträge aus dem Berufungsrechtszug weiter. Der Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat angenommen, den Beklagten treffe kein Verschulden, andererseits sei aber auch nicht dargetan, daß der Unfall für ihn ein unabwendbares Ereignis gewesen sei (§ 7 Abs. 2 StVG). Der Beklagte sei daher nach § 7 StVG ersatzpflichtig, hafte aber nur für ein Drittel des nach dem Straßenverkehrsgesetz zu ersetzenden Schadens, weil der Kläger den Unfall weitgehend selbst verschuldet habe.

I. Die Revision wendet sich mit Recht dagegen, daß das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten verneint und dem Kläger deshalb Ersatzansprüche aus §§ 823 ff BGB versagt, ihm also auch kein Schmerzensgeld zugesprochen hat.

Zuzustimmen ist der Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Beklagte die Vorsichtsmaßnahme getroffen hat, die das Gesetz in § 8 Abs. 3 Satz 2 und § 11 Abs. 1 StVO für das Einbiegen in eine andere Straße vorschreibt. Das Be-

berufungsgericht stellt fest, daß der Beklagte seine Absicht, in den Engländer Weg einzubiegen, rechtzeitig und hinreichend deutlich angezeigt hat. Es entnimmt der Aussage des Franz A [REDACTED], der mit seinem Fahrzeug hinter dem Wagen des Beklagten gefahren ist, daß der Beklagte die Blinkanlage in Tätigkeit gesetzt und sich dann etwa 40 bis 50 m vor der Abzweigung zur Straßenmitte eingeordnet hat. Karl G [REDACTED] der hinter A [REDACTED] fuhr, hat ebenfalls aus dem eingeschalteten Blinklicht und dem Einordnen des Beklagten mit Sicherheit darauf geschlossen, daß der Beklagte in den Engländer Weg einbiegen wolle. Ferner hält das Berufungsgericht für bewiesen, daß der Beklagte auch die Geschwindigkeit seines Wagens, die zwischen 35 und 50 km/st lag, erheblich verringert hat. Er hat sie so sehr herabgesetzt, daß er den Wagen nach dem Zusammenstoß sofort zum Halten bringen konnte.

Das Berufungsgericht hat auch nicht verkannt, daß sich für den nach links abbiegenden Kraftfahrer aus der Grundregel des § 1 StVO die Pflicht ergeben kann, weitere Maßnahmen zu treffen, um zu verhüten, daß der Folgeverkehr durch das Einbiegen übermäßig behindert oder gefährdet wird. Es irrt aber mit seiner Meinung, für den Beklagten habe kein Anlaß zu weiteren Maßnahmen bestanden, er sei auch nicht verpflichtet gewesen, unmittelbar vor dem Einbiegen in den Engländer Weg nochmals Rückschau zu halten und sich zu vergewissern, daß er keinen anderen Verkehrspartner gefährdete. Der Beklagte hatte, bevor er sich zur Straßenmitte einordnete, in den Rückspiegel gesehen und dabei bemerkt, daß ihm drei Personenkraftwagen und ein Motorrad folgten. Diese Verkehrslage gab keine Gewähr dafür, daß alle ihm folgenden Kraftfahrer seine Ankündigung, nach links einzubiegen, rechtzeitig erkennen und sich darauf einstellen würden. Es lag nahe, daß der Wagen des Beklagten

für den Motorradfahrer als letzten in der Fahrzeugreihe zunächst verdeckt war. Da die drei Personenkraftwagen ebenso wie der Beklagte mit mäßiger Geschwindigkeit fuhren und der Beklagte die schon geringe Geschwindigkeit bis zum Abbiegen noch weiter herabgesetzt hatte, mußte auch damit gerechnet werden, daß bis zum Einbiegen schnellere Verkehrsteilnehmer herangekommen waren. In einer solchen Lage wird ein sorgfältiger Kraftfahrer unmittelbar vor dem Abbiegen nochmals in den Rückspiegel schauen, um sich davon zu überzeugen, daß kein schnellerer Verkehrspartner naht, der ihn links überholen will (vgl. BGH Urteil vom 16.10.1962 - VI ZR 254/61 = VersR 1963, 85). Diese nochmalige Rückschau war dem Beklagten umso mehr zuzumuten, als keinerlei Gegenverkehr herrschte, dem er seine Aufmerksamkeit hätte zuwenden müssen. Bei einem Blick in den Rückspiegel hätte er den inzwischen herangekommenen Kläger bemerken müssen. Daß der Unfall dann vermieden worden wäre, zweifelt auch der Beklagte nicht an.

Hat er aber fahrlässig seine Pflichten aus § 1 StVO verletzt, so hat dies zur Folge, daß er nicht nur nach dem Straßenverkehrsgesetz, sondern auch nach Deliktsrecht Schadensersatz zu leisten hat und daher verpflichtet ist, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen.

II. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß den Kläger ein erhebliches eigenes Verschulden an seinem Unfall trifft. Er ist mit einer für die Verkehrssituation überhöhten Geschwindigkeit gefahren und hat außerdem beim Überholen die vor ihm fahrenden Kraftwagen, vor allem den Wagen des Beklagten nicht mit der erforderlichen Aufmerksamkeit beobachtet. Das Berufungsgericht hat auch zutreffend erwogen, daß die Betriebsgefahr beider

Fahrzeuge über das normale Maß hinaus gesteigert war, weil beide im Begriff waren, Fahrmanöver durchzuführen, die erhöhte Gefahren mit sich bringen: Abbiegen nach links und Überholen. Berücksichtigt man jedoch, daß das Verschulden des Klägers und sein Unfallbeitrag erheblich schwerer wiegen als das Verschulden und der Unfallbeitrag des Beklagten, so ist es gerechtfertigt, den Kläger zwei Drittel seines Schadens selbst tragen zu lassen und ihm daher nur in Höhe von 1/3 Ersatzansprüche gegen den Beklagten zu gewähren (§ 17 StVG).

III. Hiernach war das angefochtene Urteil teilweise aufzuheben und das Urteil des Landgerichts entsprechend zu ändern.

Soweit die Klage abgewiesen worden ist und die Rechtsmittel des Klägers keinen Erfolg hatten, waren ihm die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Die Entscheidung

über die weiteren Kosten hängt von dem endgültigen Ausgang der Sache ab; sie war daher dem Schlußurteil des Landgerichts vorzubehalten.

Engels

Dr. Bode

Bundesrichter Dr.K.E.Meyer
ist beurlaubt und Bundes-
richter Dr. Hauß dienstlich
abwesend.

Engels

Dr. Pfretzschner